

Info-Service



DORTMUNDER
KREIS E.V.
KOOPERATION
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19
D-58239 Schwerte
Tel: +49 (02304) 96 66 19
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Reiseversicherungen
- Schutzbrief
- kurzfristige Vollkasko
- behörtl. Auflagen bei Feuer-BU
- Info-Service Aktuell

Wichtig - oder Muster ohne Wert?

Die Reiseversicherungen

Jedes Jahr zur Ferienzeit stellt sich spätestens bei Reiseantritt die Frage nach dem im Urlaub notwendigen Versicherungsschutz. Das Angebot an „Ferienpaketen“ für eine bevorstehende Reise oder Versicherungsschutz für alle Auslandsaufenthalte innerhalb eines Kalender- oder Versicherungsjahres ist groß. Die Produkte werden sowohl über Reiseveranstalter, Automobilclubs und Banken als auch von privaten Versicherungsgesellschaften angeboten.

Diese „Paketdeckungen“ bieten Versicherungsschutz im Rahmen der Gefahrenbereiche Krankheit, Unfall, Haftpflicht- und Reisegepäckversicherung. Zusätzlich kann eine „Reiserücktrittskostenversicherung“ abgeschlossen werden.

Befassen wir uns zunächst mit letzterer. Sie wird für den Fall abgeschlossen, daß die Reise aufgrund bestimmter, in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen genannter Umstände nicht angetreten werden kann oder die bereits angetretene Reise unterbrochen werden muß. Solche Umstände sind z.B.:

- Der Versicherte oder ein naher Familienangehöriger erleidet einen schweren Unfall oder eine unerwartete, schwere Erkrankung.
- Bei der Versicherten treten in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft Krankheiten oder Reiseunverträglichkeiten auf.
- Das Eigentum des Versicherten wird durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Tat eines Dritten geschädigt.

Weiterhin besteht, wie eingangs erwähnt, die Möglichkeit, mit einer „Paketdeckung“ das Krankenversicherungsrisiko bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten teilweise abzusichern. Dabei muß zwischen privaten (Urlaubs-)Reisen und beruflich bedingten Auslandsaufenthalten unterschieden werden.

Wir möchten uns hier ausschließlich auf Urlaubsreisen konzentrieren. Dabei ist es wichtig, „gesetzlich Krankenversicherte“ und „privat Versicherte“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten.

Wer gesetzlich, also beispielsweise über eine Ortskrankenkasse, eine Ersatz-, Innungs- oder Betriebskrankenkasse versichert ist, genießt Krankenversicherungs-

schutz grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben jedoch bestimmte Abkommen geschlossen, wodurch der Krankenversicherungsschutz bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen Ländern in dem Umfang sichergestellt ist, wie es der Fall sein würde, wenn der zu Behandelnde dort versichert wäre.

Zu diesen Ländern zählen Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Besonderheiten: Die Sozialversicherungsabkommen gelten auch für die französischen überseeischen Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion. Sie gelten dagegen nicht für die britischen Kanalinseln Guernsey, Jersey, Mailresse Ile, Pointe Quénard und die Isle of Man sowie für die Insel Zypern und das norwegische Gebiet Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel). Krankenversicherungsschutz genießt der Reisende zudem in Staaten, die zwar nicht zum EWR gehören, mit denen die Bundesrepublik Deutschland aber bilaterale Sozialversicherungsabkommen für den Bereich der Krankenversicherung abgeschlossen hat. Hierzu zählen Rumänien, die Schweiz, die Türkei, Tunesien sowie die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien.

In Ländern jedoch, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen, erfolgt bei Inanspruchnahme von Leistungen keine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungen.

Wie bereits erwähnt, haben Sie im Krankheitsfall in den Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes. Mit Ausnahme von Großbritannien (hier genügt die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses) benötigen Sie für die Leistungsanspruchnahme eine Anspruchsbescheinigung. Diese fordern Sie einfach vor Reiseantritt bei Ihrer Krankenkasse an.

Bitte beachten Sie, daß die Handhabung der entsprechenden Bescheinigungen von Land zu Land unterschiedlich ist. Dies kann bedeuten, daß

- zum Teil erhebliche Eigenanteile zu leisten sind,

- in manchen Ländern alle oder einige Leistungen grundsätzlich zunächst von Ihnen zu zahlen sind,
- Sie sich oftmals nur von bestimmten, für den staatlichen Gesundheitsdienst zugelassenen Ärzten / Gesundheitseinrichtungen behandeln lassen können.

Haben Sie die Kosten einer medizinischen Versorgung selbst getragen, und handelt es sich dabei z.B. nicht nur um die nach ausländischem Recht vorgesehenen Eigenanteile, erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse im allgemeinen gegen Vorlage der Kostennachweise im Original die Beträge, welche bei einer Sachleistungsanspruchnahme entstanden wären. Eine nachträgliche Erstattung für selbst bezahlte Kosten in Großbritannien, Irland oder Schweden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Spätestens jetzt stellt sich die Frage nach zusätzlichem Versicherungsschutz für den Krankheitsfall auf Urlaubsreisen ins Ausland.

Der Abschluß einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung schafft Abhilfe bei den geschilderten Problemen.

Denn: Trotz Sozialversicherungsabkommen sind neben den teilweise erheblichen Eigenanteilen beispielsweise auch die Kosten für einen krankheits- oder unfallbedingten Rücktransport in die Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht gedeckt.

Nicht nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung empfiehlt sich der Abschluß einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung. Wer im Inland einen privaten Vollkrankenversicherungsschutz genießt, kann sich zwar auch im Ausland entsprechend der gewählten Tarifkombinationen behandeln lassen und anschließend eine Erstattung seines Versicherers erwarten. Aber auch für diesen Personenkreis kann der Abschluß einer dauernden Auslandsreise-Krankenversicherung Vorteile bieten. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann dadurch umgangen werden, und auch wer auf eine mögliche Beitragsrückgewähr wegen Schadenfreiheit hofft, wird diese nicht wegen einer krankheitsbedingten Behandlung im Ausland verlieren.

Wir empfehlen daher den rechtzeitigen Abschluß einer sich automatisch verlängernden Auslandsreise-Krankenversicherung für die gesamte Familie.

Hier noch einmal die Leistungskriterien im Überblick:

- 100% Erstattung bei ärztlicher Behandlung im ambulanten und stationären Bereich,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- schmerzstillende Zahobehandlung,
- Transport zum nächsten Krankenhaus,
- ärztlich verordneter Rücktransport,
- unfallbedingte Hilfsmittel,
- Bestattungskosten im Ausland oder Überführung an den Wohnsitz bis maximal 20.000 DM.

- o Sie sind bei jeder Privatreise bis zu einer Dauer von maximal acht Wochen versichert. Bei Transportunfähigkeit für höchstens weitere 90 Tage.
- o Die Anzahl Ihrer Reisen im Jahr ist unbegrenzt.
- o Versicherungsschutz besteht auch für Geschäftsreisen, deren Dauer zehn Tage nicht überschreitet.
- o Aufnahmefähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland bis zum Aufnahmehöchstalter von 69 Jahren; bereits versichert, genießen Sie Versicherungsschutz über das 70. Lebensjahr hinaus.
- o Versicherungsschutz besteht auch bei Vororkrankungen.

Keine Leistungspflicht besteht jedoch z.B.

- für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Behandlung im Ausland ein Grund für den Antritt der Reise war.
- für Krankheiten und Folgen, die durch Kriegsergebnisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind,
- für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

Die Kosten für eine Auslandsreise-Krankenversicherung betragen pro Person jährlich etwa 10 bis 15 DM. Bei einer Familienversicherung gelten alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr mitversichert. Die jährliche Prämie für die gesamte Familie beträgt bei einem von uns empfohlenen Anbieter beispielsweise 34,50 DM. Der Abschluß einer solchen Police kann auch für eine spezielle Reise getätigt werden. Die Kosten belaufen sich dann auf rund 60 Pfennig je Reisetag und Person.

Neben dieser partiellen Form des Versicherungsschutzes gibt es die erwähnten Paketdeckungskonzepte für die Ferienreise.

Hierbei handelt es sich größtenteils um Kombinationen von Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Reisegepäckversicherungen. Meist bestehen in diesen Bereichen jedoch schon die ohnehin notwendigen Privatversicherungen. Es gibt daher keine zusätzliche Veranlassung, die teils horrenden Prämien für eine solche Paketdeckung, die zwischen 35 und 53 DM pro Person für eine Reise liegen, zu zahlen.

Mit einer privaten Unfallversicherung genießen Sie Deckungsschutz weltweit und rund um die Uhr. Die Deckungssummen der in den Reisepaketen angebotenen Unfallversicherungen sind in der Regel zudem viel zu gering.

Die private Haftpflichtversicherung bietet im Rahmen der Vertragsbedingungen Deckungsschutz für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr. Daher ist keine Notwendigkeit für eine weitere Reisehaftpflichtversicherung vorhanden.

Die kurzfristige Reisegepäckversicherung ist ebenfalls wirkungsvoller in Form einer speziell auf die Familie oder die Einzelperson abgestellten Jahrespolice, in wel-

cher die notwendigen Versicherungssummen individuell vereinbart werden können.

Fazit: Die Notwendigkeit einer Reisekrankenversicherung ist eindeutig gegeben. Die beschriebenen Paketdeckungen stellen jedoch eine die Urlaubskasse unnötig strapazierende Ausgabe dar. Ihr Abschluß ist unserer Meinung nach nicht notwendig.

Abschließend wünschen wir Ihnen für die bevorstehende Ferienzeit einen erholsamen Urlaub und eine angenehme Reise.

Unterwegs in Sicherheit

Der Schutzbrief für Autofahrer

Zum unbeschwerten Reisevergnügen gehört neben freien Straßen und erträglichem Wetter auch die Sicherheit vor unliebsamen Überraschungen. Ob Autopanne, Unfall, Diebstahl oder Erkrankung: Der Schutzbrief bietet Ihnen auch unterwegs die nötige Sicherheit. Mit rascher Hilfe vor Ort und unbürokratischer Übernahme der Kosten für die verschiedensten Notlagen bis hin zu Sofortkrediten steht er dem Versicherten jederzeit zur Verfügung.

Schon lange kein Luxusartikel mehr, sondern für viele Autofahrer inzwischen selbstverständlich, wird der Schutzbrief daher von vielen Versicherern und den Automobilclubs angeboten. Das Leistungsspektrum jedoch ist unterschiedlich gestaltet. Hier ein Überblick über die wesentlichen Punkte.

Kosten für Pannen- und Unfallhilfe

Das versicherte Fahrzeug hat unterwegs eine Panne oder einen Unfall. Die Pannenhilfe macht es wieder fahrbereit. Die Kosten dafür, einschließlich der Ersatzteile, werden ersetzt.

Abtransportkosten

Das versicherte Fahrzeug muß aufgrund eines Unfalls abgeschleppt werden. Die Kosten des Abtransportes und gegebenenfalls der Unterstellung werden erstattet.

Bergungskosten

Eine Bergung des Fahrzeugs ist erforderlich. Die Kosten für die Bergung werden ersetzt.

Fahrzeugtransport und Unterstellung bei Fahrzeugausfall im Ausland

Das versicherte Fahrzeug hat im Ausland eine Panno oder einen Unfall. Das reparaturfähige Fahrzeug kann aber am Schadenort nicht repariert werden. Die Kosten des Rücktransportes zum Wohnsitz oder der Weitertransport zum Zielort sind durch den Schutzbrief gedeckt.

Fahrzeugrückholung und Übernachtung bei Fahrerunfall

Kann infolge des Todes des Fahrers oder krankheitsbedingter Fahrunfähigkeit das Fahrzeug weder vom Fahrer noch von einem Insassen zurückgefahren werden,

so werden die Kosten der Überführung des Fahrzeugs durch einen Ersatzfahrer erstattet.

Krankenrücktransport / Übernachtungskosten

Der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder deren minderjährige Kinder müssen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise (per Bahn oder Flugzeug) zurückgeführt werden. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Rücktransport zum festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Rücktransport sowie dessen Art müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein.

Während der vorgenannte Leistungskatalog lediglich die Kostenübernahme vorsieht, schnüren viele Anbieter zusätzlich ein ganzes Paket von weiteren kostenfreien Serviceleistungen.

Einige Beispiele

Verliert der Versicherte auf der Reise seinen Ausweis oder andere Dokumente, erhält er über den Dokumentenservice der Gesellschaft Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sowie Kostenersatz für die hier anfallenden Gebühren.

Wichtig ist auch der Medizinservice. Bei einer Erkrankung wird der Schutzbriefinhaber über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung im jeweiligen Reiseland informiert. Der Kontakt zwischen Hausarzt und Krankenhaus vor Ort wird hergestellt. Der Versand von dringend benötigten Arzneimitteln wird ebenfalls organisiert und bezahlt.

Im Falle eines Falles erspart sich also der Autofahrer mit dem Schutzbrief eine Menge Ärger, Zeit und Geld.

Es sei nochmals erwähnt, daß das Leistungspaket der einzelnen Anbieter vom Umfang her differiert und zum Teil auch Leistungsgrenzen für die einzelnen Leistungspakete enthält.

Da wir auf Einzelheiten im Deckungsumfang hier nicht näher eingehen können, sollte die Auswahl des Versicherers entsprechend Ihrem individuellen Bedarf vorgenommen werden.

Schadensbegrenzung

Kurzfristige Vollkaskoversicherung für Personenwagen

Für Urlaubsfahrten mit dem Auto empfehlen wir Ihnen den Abschluß einer kurzfristigen Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung). Vor allem in südeuropäischen Ländern ist oft nur eine begrenzte Pflichtversicherung vorgeschrieben. Nicht selten erfolgt die Regulierung eines Ihnen zugefügten Schadens erst nach vielen Monaten und oft mit Abzügen von der Schadenssumme. Dies ist für Sie als Geschädigten meist mit viel Ärger verbunden, der durch eine Vollkaskoversicherung vermieden werden kann.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Höchstentschädigung bei Neuabschluß einer kurzfristigen Vollkaskoversicherung seit dem 1. Juli 1993 auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt ist.

Ferner sollte berücksichtigt werden: Bei einer kurzfristigen Vollkaskoversicherung ist die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes nicht möglich. Der Beitragssatz beträgt somit 190%. Schließen Sie jedoch eine Vollkaskoversicherung für mindestens ein Jahr ab, können in der Regel die schadenfreien Jahre der Haftpflichtversicherung übernommen werden. Wenn Sie dann noch berücksichtigen, daß der Beitrag für die Teilkaskoversicherung eingespart wird, erhalten Sie einen erheblich umfangreicheren Versicherungsschutz für einen geringen Mehraufwand.

Kostbare Paragraphen

Behördliche Wiederaufbau-, Wiederherstellungsbeschränkungen und Sicherheits- bzw. Umweltschutzauflagen nach einem Feuerschaden

Die behördlichen Auflagen im Bereich des Umweltschutzes werden ständig umfangreicher und komplexer. Technischer Fortschritt, veränderte Sicherheitsbedürfnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse aus vorangegangenen Großschäden und vor allen Dingen die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung sind der Motor für diese Entwicklung. Wiederaufbau oder -inbetriebnahme eines Unternehmens nach einem Schadenfall können infolge dieser Verordnungen mit erheblichen Zusatzinvestitionen oder wesentlichen zeitlichen Verzögerungen verbunden sein.

Brennt beispielsweise ein bereits veralteter Lackierbetrieb ab, so kann die Behörde die Wiederaufbaugenehmigung von der Installation verbesserter Immissionschutzanlagen abhängig machen (§§ 10/15 BImSchG). Lärmschutzmaßnahmen, Staubfilter, stationäre Feuerlöschanlagen, Fluchttunnel, Löschauffangbecken, Bereitstellung von Kfz-Parkraum bis hin zur örtlichen Verlegung des Betriebes in reine Gewerbegebiete sind weitere Maßnahmen, die bei der Wiederherstellung eines Betriebes gefordert werden können.

Für Mehraufwendungen, die aufgrund behördlicher Auflagen entstehen, will der Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherer jedoch nicht aufkommen (§ 11 AFB / § 3 FBUB). Er verneint den unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Schadenereignis.

Jedoch: Durch besondere Vereinbarungen und gegen eine Zusatzprämie gewähren die Feuerversicherer in eingeschränktem Umfang Versicherungsschutz für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen bzw. Auflagen. Für diese besonderen Vereinbarungen sind selbständige Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers zu vereinbaren.

Bei einer Feuerversicherung wird unterschieden zwischen Mehrkosten ohne und Mehrkosten unter Berücksichtigung von Restwerten. Es werden aber nur solche Mehrkosten für die Wiederherstellung versicherter sowie vom Schaden betroffener Sachen erstattet, die durch Anpassung an bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Gesetze und Verordnungen entstehen. Sofern jedoch durch Fristsetzung die Erfüllung behördlicher Auflagen bereits verlangt war, ersetzen die Versicherer diese Mehrkosten nicht.

Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, können über die besondere und prämiempflichtige Preisdifferenzversicherung gedeckt werden.

Noch zurückhaltender sind die Versicherer in der Deckungsbereitschaft, wenn sich durch behördliche Auflagen der Feuer-Betriebsunterbrechungsschaden verlängert. Auch hier kann der durch den erwähnten Tatbestand nicht versicherte Zeitraum nur mit besonderer Vereinbarung und gegen Prämienzuschlag versichert werden.

Behördliche Wiederaufbau- und Wiederherstellungsbeschränkungen könnten im Schadenfall auch Ihr Unternehmen treffen? Dann sollten wir diese Situation gemeinsam erörtern, damit wir zum Schutz Ihres Betriebes geeignete Konzepte erarbeiten können.

Info-Service Aktuell!

Rechtzeitig - vor Beginn der Reisezeit - möchten wir Sie auf ein interessantes Urteil des BGH zum Thema „Reisekrankenversicherung“ hinweisen:

Bisher leisteten die Reisekrankenversicherer nicht für solche Krankheiten oder Unfallfolgen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes akut behandlungsbedürftig waren oder zu deren Behandlung die Auslandsreise erfolgte. Dieser Ausschluß war in § 5 Abs. 1a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgeschrieben. Der BGH hat diesen Ausschluß wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG für unwirksam erklärt.

Damit ist den Versicherern die Anwendung der Klausel oder die Berufung darauf verwehrt worden, ausgenommen gegenüber einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäfts, gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der BGH hat die Klausel als unzulässigen Risikoausschluß angesehen.

Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Illzer Versicherungsanstalt GmbH, Loga Wirtschaftsbauunternehmung GmbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Knuthner Versicherungsmakler GmbH, Securit Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Aussteller des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.